

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG UND DIE FAHRZEUGINSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG (AFIB1993-95)

Diese gemeinsamen Bestimmungen gelten je nach dem vereinbarten Versicherungsumfang in Verbindung mit den

Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB1993)
Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB1993)
Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (IUB1993)

INHALT

Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 1 Versicherungsfall
Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist die Prämie zu bezahlen?	Art. 2 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Vorläufige Deckung
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 4 Ausschlüsse
Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 5 Obliegenheiten
Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	Art. 6 Schadensminderungs- und Rettungspflicht
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 7 Abtretungsverbot
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Was gilt bei Wegfall des Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z.B. Verkauf) des Fahrzeuges? Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?	Art. 8 Vertragsdauer, Kündigung und Geschäftsgebühr
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	Art. 9 Form der Erklärungen
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?	Art. 10 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?	Art. 11 Gerichtsstand Art. 12 Klagefrist

Artikel 1

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfaßte Schadensereignis.

Artikel 2

Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Prämie

Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Punkt 1), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

3. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist

die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 1).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von einer Woche zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfaßt Versicherungsfälle, die in Europa eintreten. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und die asiatische Türkei.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen; ansonsten endet er mit Beendigung des Verladevorganges in Europa.

Artikel 4

Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegseignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
4. die durch den Einfluß von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 5

Obliegenheiten

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 1a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck zu verwenden, sofern der Tarif für die andere Verwendung eine höhere Prämie vorsieht.
2. Als Obliegenheit zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
 - 2.1 daß der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, wenn diese ohne Verschulden annehmen konnten, daß der Lenker diese Berechtigung besitzt;
 - 2.2 mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.
3. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
 - 3.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.2 dem Versicherer innerhalb einer Woche
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.schriftlich mitzuteilen.
4. Weitere Obliegenheiten werden zu den einzelnen Versicherungsarten in den Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB 1993), Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB 1993) und Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (IUB 1993) bestimmt.

Artikel 6

Schadensminderungs- und Rettungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

Artikel 7

Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 8

Vertragsdauer, Kündigung und Geschäftsgebühr

1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Bei Wegfall des versicherten Interesses gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG.

Im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt, so ist jede Vertragspartei, wenn der Versicherer die Leistung zu Unrecht verweigert hat, der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Versicherungsvertrag zu kündigen.

2.2 Beide Teile verzichten jedoch auf die Kündigung im Schadensfall, sofern nicht mindestens zwei Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode bzw. drei Schäden innerhalb der letzten zwei aufeinander folgenden Versicherungsperioden zu Entschädigungsleistungen geführt haben, die insgesamt die Jahresprämie des betroffenen Versicherungsvertrages (der betroffenen Versicherungssparte) überstiegen haben.

2.3 Die Kündigung kann

- durch den Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach ungerechtfertigter Ablehnung der Versicherungsleistung
- durch beide Vertragsparteien binnen 14 Tagen nach Anerkennung oder Auszahlung der Entschädigungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils

ausgesprochen werden. Sie darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2.4 Die Einschränkung gemäß Punkt 2.2 gilt nicht im Falle des vollendeten oder auch bloß versuchten Versicherungsmißbrauchs, weiters wenn der Versicherungsnehmer arglistig einen unbegründeten Anspruch erhoben hat oder sich bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

In diesen Fällen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Geschäftsgebühr

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode aus Umständen, die in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegen, vorzeitig aufgelöst, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine Geschäftsgebühr im Ausmaß einer halben Jahresprämie, maximal jedoch S 5.000,-- zu ersetzen.

Die Geschäftsgebühr darf dabei zusammen mit der bis zur vorzeitigen Auflösung anteilig abzurechnenden Prämie die gesamte Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode nicht übersteigen.

Artikel 9

Form der Erklärungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Artikel 10

Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 11

Gerichtsstand

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Artikel 12

Klagefrist

Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder dem Bezugsberechtigten innerhalb von einem Jahr nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach der Bestimmung des § 12 Abs. 3 VersVG leistungsfrei.